



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER STAATSSSEKRETÄR

Herrn Landrat
Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Postfach 3580
67657 Kaiserslautern

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

25. November 2019

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
1130-0002#2019/0153- 27. September 2019
0301 335
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-3307
06131 16-17 3307

Unterbringung der Abteilung "Jugend und Soziales" der Kreisverwaltung des Landkreises Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,

vielen Dank für Ihr vorgenanntes Schreiben sowie das angenehme Gespräch mit Ihnen und Herrn Kreisbeigeordneten Schmidt am 27. September 2019.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Optionen zur Unterbringung der Abteilung Jugend und Soziales und der Festlegungen im Schreiben von Staatssekretär Kern vom 24. März 2014, wonach der Neubau eines Dienstgebäudes vor dem Hintergrund des Standes der Kommunal- und Verwaltungsreform zum damaligen Zeitpunkt nicht in Betracht zu ziehen war, hatte ich in unserem Gespräch am 27. September 2019 dargelegt, dass diese Aussage derzeit im Grunde unverändert gilt. Beratungen im politischen wie parlamentarischen Raum über eine Fortführung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz werden erst dann stattfinden, wenn die Ergebnisse der derzeit laufenden zusätzlichen Untersuchungen zur interkommunalen Zusammenarbeit zum Jahresende 2019 vorliegen und ausgewertet sind. Diese ergänzenden Gutachten hatten die Landesregierung, die Regierungsfaktionen und die CDU-Landtagsfraktion einvernehmlich im Frühjahr dieses Jahres in Auftrag gegeben. Aus Sicht der Landesregierung sollten Entscheidungen über Reformmaßnahmen in einem möglichst breiten politischen Konsens getroffen werden. Vor diesem Hintergrund kann derzeit weder ein Neubau



noch der Ankauf eines Dienstgebäudes zur Unterbringung der Bediensteten der Kreisverwaltung Kaiserslautern befürwortet werden, da gegenwärtig keine Risikoabwägung dahingehend möglich ist, ob sich ein Bauvorhaben im Ergebnis als vergebliche Investition erweisen könnte oder nicht.

Gerne fasse ich im Folgenden die gesprächsweise allgemein erläuterten Möglichkeiten der Unterstützung des Landes bei der Unterbringung der Abteilung "Jugend und Soziales", für die in dem sanierten Bestandsgebäude keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, zusammen.

Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sowie der Erwerb von Dienstgebäuden der Kreisverwaltungen sind grundsätzlich förderungsfähige Vorhaben im Sinne der VV über Zuwendungen aus Investitionsstock (VV-IStock) vom 16. Februar 2011. Zuwendungen für diese Vorhaben werden grundsätzlich zu pauschalierten Kosten gewährt (vgl. Rundschreiben des MdI zum Vollzug der VV über Zuwendungen aus dem Investitionsstock vom 26. September 2002 über die Zuwendungen für Dienstgebäude und der Kreisverwaltungen nach pauschalierten Kosten, MinBl. 2002, S.500).

Grob gesagt richtet sich die Förderung bei Kreisverwaltungsgebäuden nach dem rechnerisch ermittelten Raumbedarf, dessen Grundlage der neueste Stellenplan (abzüglich der in Nr. 1.1.2 des Rundschreibens genannten Stellen) ist. Die Zahl der Stellen wird mit 20 m² multipliziert. Dies ergibt die förderungsfähige Hauptnutzfläche (FHNF).

Die Flächen von vorhandenen Bestandsgebäuden - wie hier die des seit 2010 mit Mitteln des Investitionsstocks geförderten Gebäudes Lauterstraße 8 - sind von dem rechnerisch ermittelten Bedarf abzuziehen. Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten wird die so ermittelte, verbleibende FHNF mit dem Kostenrichtwert von aktuell 4.300 Euro multipliziert. Zu den hiernach ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtkosten kann dann eine Zuweisung aus dem Investitionsstock gewährt werden. Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach Nr. 6 VV-IStock nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und dem Landesinteresse an der Ausführung des Vorhabens. Der Fördersatz für Zuweisungen aus dem Investitionsstock beträgt im Regelfall etwa 30 v.H., höchstens aber 60 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Enthalten in dieser Zuweisung ist das staatliche Baufünftel nach § 55 Abs. 5 LKO. Mit der Zuweisung auf der Basis des Kostenrichtwerts ist der gesamte regelmäßige Flächenbedarf abgegolten.



Die von Ihnen unter 1. in Ihrem Schreiben angesprochene Alternative der Anmietung eines Bürogebäudes als Dienstgebäude für die Bediensteten der Abteilung Jugend und Soziales der Kreisverwaltung ist grundsätzlich nicht förderungsfähig, da es sich hierbei nicht um eine Investition handelt.

Der unter 2. angesprochene Ankauf von Gebäuden zur Unterbringung der Bediensteten der Kreisverwaltung ist dagegen grundsätzlich förderungsfähig - im Fall der Kreisverwaltung Kaiserlautern ist allerdings die Eingangs dargestellte Einschränkung zu beachten. Die Förderung erfolgt auch hier nach pauschalierten Kosten; den Antragsunterlagen ist zusätzlich nach Nr. 3.2 des Rundschreibens ein Wertgutachten beizufügen. Zu der von Ihnen erwähnten Möglichkeit eines Mietkaufs hatte ich bereits im Gespräch darauf hingewiesen, dass geprüft werden muss, ob ggfls. wegen der Förderung des verbleibenden Restkaufpreises eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erforderlich ist. Der Mietkauf an sich - im Sinne der Zahlung einer wiederkehrenden Leistungsrate, die zum Teil auch auf einen späteren Kaufpreis angerechnet wird - ist in Ermangelung objektiver Abgrenzungskriterien und der regelmäßig vereinbarten Kaufoption nach ständiger Förderpraxis nicht förderungsfähig. Im Fall eines späteren Erwerbs könnte jedoch hinsichtlich der Zahlung des Restkaufpreises eine Zuweisung nach pauschalierten Kosten in Betracht kommen.

Ergänzend mache ich auch darauf aufmerksam, dass nach Nr. 8.4 der VV-IStock bei Bauvorhaben mit beantragten Zuwendung ab 1,5 Mio. Euro und bei allen Vorhaben zur Unterbringung von Verwaltungen (Neubau, Umbau oder Erweiterung sowie Ankauf von Verwaltungsgebäuden) eine baufachliche Prüfung gemäß Teil II Nr. 6 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO durchzuführen ist. Für die baufachliche Prüfung ist entsprechend dem Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 09. November 2015 vom Antragsteller u.a. eine den Planungsentscheidungen zugrunde liegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen. Um Fehlplanungen zu vermeiden, sind größere Vorhaben im Sinne der Nr. 8.4 der VV-IStock sowie Vorhaben im Zusammenhang mit Verwaltungsgebäuden kommunaler Gebietskörperschaften bereits im Vorstadium der Planung mit der baufachlichen Prüfbehörde und der Aufsichtsbehörde zu erörtern. Hinsichtlich der Finanzierung, des Bauvolumens, des Raumbedarfs und der städtebaulichen Einbindung ist die grundsätzliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der baufachlichen Prüfbehörde einzuholen (Nr. 3.3 VV-IStock).



Sollte sich der Landkreis Kaiserslautern dazu entscheiden, andere Optionen als die erwogene Anmietung in Betracht zu ziehen, würde ich anregen, möglichst bald das Gespräch mit der ADD Außenstelle Neustadt (Herr Gruber oder Herr Lang) zu suchen. Die ADD wird sodann die fachliche Prüfbehörde - im vorliegenden Fall ist dies die SGD Süd (Frau Deutschler) - einbinden. Beiden Behörden werde ich einen Abdruck dieses Schreibens zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Randolf Stich